

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1833**

99 (11.12.1833)

# N u z e i g e = B l a t t

für den

## O b e r r h e i n = K r e i s.

Mit Großherzogl. Badischem gnädigstem Privilegium.

Mittwoch, Nro. 99. 11. Dez. 1833.

### I. O b r i g k e i t l i c h e B e r o r d n u n g e n.

Das Reisen der polnischen Flüchtlinge durch Baiern betr.

N. Nro. 21861. Von der durch das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten an das Großh. Ministerium des Innern, und von dort durch Erlaß vom 8. d. M. Nro. 11976 anher mitgetheilten Abschrift der von dem Königlich Baierschen Staats-Ministerium des Innern unterm 13. v. M. in obgedachtem Betreffe an die Königlich Baierschen Regierungen erlassenen Verfügung wird hiermit nachstehender Auszug, so weit sich dieselbe auch auf das diesseitige Staatsgebiet bezieht, zur Wissenschaft und Nachachtung bei vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Freiburg den 22. November 1833.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

B e e d.

Vdt. Mezger.

A b s c h r i f t

der von dem K. Staats-Ministerium des Innern unterm 13. Okt. d. J. im untenstehenden Betreffe an sämtliche Kreis-Regierungen diesseits Rheins erlassene Entschlieung.

Aus Anlaß verschiedener Anstände und Anfragen über die vom 28. April und 14. Mai d. J. ausgeschriebenen Normen im Betreff der Reisen der polnischen Flüchtlinge durch Baiern wird hiemit verfügt:

1) Bei Reisen von polnischen Flüchtlingen, welche aus Frankreich oder aus anderen Staaten nur nach Oesterreich oder Preußen gehen, soferne diese Reisende auf ihren Pässen die Visa eines k. östr. oder k. preussischen Gesandten zu diesem Behufe haben, ist die gleichzeitige Visa der k. russischen Gesandtschaften nicht, wohl aber jene der betreffenden k. bair. Gesandtschaft nöthig.

2) Polnische Flüchtlinge, welche aus Oestreich, Preußen, oder aus einem anderen Staate nach Frankreich reisen wollen, wenn sich auf ihrem Passe nicht auch die Visa einer k. russischen Gesandtschaft befindet, sind nur dann in Baiern zur Durchreise zuzulassen, wenn von dem unterzeichneten Staatsministerum hierzu die ausdrückliche Bewilligung erteilt seyn wird.

3) Nach der Schweiz wird keinem geflüchteten Polen die Reise gestattet, wenn nicht gleichfalls von dem unterzeichneten Staats-Ministerium besondere Bewilligung vorliegt. Ebenso wird keinem in der Schweiz befindlichen Polen der Eintritt nach Baiern zugestanden

Nro. 22658. Nachstehende von der Staats-Kanzlei des Kantons Schaffhausen bei Wahrnehmung des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in mehreren Gemeinden des dortigen Kantons und der diesseitigen Nachbarschaft unterm 28. v. M. erlassene Verordnung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit sich insbesondere diejenigen Personen, welche Viehhandel treiben, darnach richten können.

Freiburg den 6. Dezember 1833.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

B e e d.

Vdt. Blas.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Schaffhausen — in Genehmigung der von unserm Sanitätsrathe, gestützt auf die Wahrnehmung, daß in mehreren Gemeinden des hiesigen Kantons sowohl, als der Großherzogl. Badischen Nachbarschaft, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, und noch mehr überhand zu nehmen drohe, Uns vorgelegten Anträge — verordnen was folgt:

- 1) Einsweilen und so lange als gegenwärtige Verfügung nicht wieder zurückgenommen seyn wird, werden sämmtl. diesseitige Viehmärkte des gänzlichen eingestellt, und ebenso der Besuch auswärtiger Märkte mit Vieh aus dem herwärtigen Kanton, mithin auch die Verabfolgung von Vieh-Urkunden — ausgenommen aus noch unangesteckten Ortschaften an Metzger im Kanton für zum Schlachten in demselben selbst bestimmtes Vieh — allgütlich untersagt.
- 2) Ist desgleichen allen hiesigen Kantonseinwohnern das Einbringen von auswärtigem Vieh für den gleichen Zeitraum untersagt, mit alleiniger Ausnahme der Metzger, denen gestattet seyn soll, ihren Bedarf aus unverdächtigen Orten einzubringen; jedoch unter folgenden Bedingungen:
  - a) Daß sie gehalten sind, ihr Vieh an keinem öffentlichen Brunnen zu tränken, und in keinen Stall einzustellen oder unterzubringen, wo sich noch anderes Vieh eingestellt befindet, und
  - b) daß ihnen obliegt, für das aus dem Auslande oder einer andern Gemeinde des Kantons zu beziehende Vieh sogleich bei dessen Einbringung und bevor ein Stück geschlachtet wird, und zwar in der Stadt der Sanitäts-Raths-Kanzlei, auf der Landschaft hingegen den Gemeinderaths-Präsidenten, die Viehurkunden zur Einsicht und Controlirung vorzulegen.
- 3) Sollten einzelne Stücke, oder auch größere Parthieen Vieh durch den Kanton getrieben werden, so hat sich der Eigenthümer vorerst bei dem Grenz-Zoller des Eingangs-Ortes über den Zustand desselben gehörig auszuweisen. Es wird von demselben von Seiten des Zöllers das Quantum bescheinigt, das durchgeführt werden will, und der auszustellende Schein bei der Ausgangsstation wieder abzugeben, und die Anzahl durch den dortigen Zoller genau nachzuzählen.

Krankes Vieh, welcher Gattung es auch seyn mag, darf unter keinem Vorwande in den Kanton eingelassen werden.

- 4) Solche Transporte Vieh, denen der Durchgang gestattet werden kann, dürfen nichts desto weniger in keinem Stall untergebracht, gefüttert oder über Nacht behalten werden, in dem sich noch anderes in den Kanton gehöriges Vieh vorfindet, und ebensowenig an öffentlichen Brunnen getränkt werden.
- 5) Unbetragend den Verhalt für das Innere des Kantons selbst, so wird hiemit im Weiteren festgesetzt:

Daß für alle diejenigen Gemeinden, wo gedachte Krankheit zum Ausbruch gekommen, Stall- und Ortsperre in der Weise angelegt seyn soll, daß

- a) aus denjenigen Ställen, wo wirklich krankes Vieh sich befindet, kein solches oder anderes zum Tränken oder sonst aus denselben herausgelassen;

- b) das übrige gesunde Vieh selbst aber nicht aus dem Banne einer angesteckten Gemeinde in denjenigen einer andern geführt werden darf, und  
 c) das überhaupt die Eigenthümer von krankem Vieh diesfalls nicht vernachlässigen, sondern den Rath eines Thierarztes einholen, und solchen pünktlich und genau befolgen sollen.

Die unter a. und b. besonders bezeichneten Vorschriften sind jedoch acht Tage nachdem in einem Ort die Krankheit gänzlich verschwunden, als zurückgenommen zu betrachten.

- 6) Derjenige, welcher irgend einem Theile dieser Verordnung zuwiderhandeln würde, verfällt für das erstemal in eine Buße von fl. 4., im Wiederholungsfalle in eine solche von fl. 8., welche Bußen, nach Abzug eines Dritttheils für den Anzeiger, dem Armen-gute der Gemeinde, wo die Zuwiderhandlung entdeckt worden, anheimfallen.  
 7) Gegenwärtige Verordnung soll in hinreichender Anzahl gedruckt, an sämtliche Gemeinderath-Präsidenten zur öffentlichen Bekanntmachung und Vollziehung übersandt, von denselben den Grenz-Zöllnern, so wie den Landjägern zugestellt und auf deren pünktliche Beobachtung strenge gesehen werden.

Schaffhausen, den 28. November 1833.

Staats-Kanzlei  
 des Kantons Schaffhausen.

#### Die Viehseuche in der Schweiz betr.

N. Nro. 22659. Der Sanitätsrath des eidgenössischen Kantons Aargau zu Aarau hat aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche, welche sich in den Rheingegenden des dortigen Kantons und der Kantone Schaffhausen und Zürich unter dem Hornvieh und unter den Schweinen gezeigt hat, und welche muthmaßlich von auswärts eingeführten Schaaf- und Schweinheerden eingebracht worden ist, laut Schreiben vom 2. d. M. die Verfügung an die dortigen Behörden erlassen, „daß alle solche durch den dortigen Kanton ziehende Heerden bei Ankunft an der Grenze durch einen erfahrenen Thierarzt untersucht, und falls sich Spuren dieser Seuchen zeigen sollten, dieselben nicht eingelassen, sondern zurückgewiesen werden sollen. Ebenso hat derselbe an allen solchen Orten, wo wirklich längs der Rheingrenze in einzelnen Stallungen diese Krankheit herrscht, die strengste Stallsperrre angeordnet.“

Dieses wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 6. Dezember 1833.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

B e e c k.

Vdt. Wittenbach.

## II. B e k a n n t m a c h u n g.

Die erste planmäßige Serienzuehung für das Jahr 1834 von dem am 8. Sept. 1820 bei den Banquiers Johann Goll und Söhne in Frankfurt a. M. und S. Haber sen. dahier eröffneten Anlehen zu fünf Millionen Gulden wird

Donnerstag den 2. Jänner k. J., Nachmittags 3 Uhr,  
 im landständischen Gebäude dahier öffentlich vorgenommen werden.

Karlsruhe den 5. Dezember 1833.

Großherzoglich Badische Amortisationskassa.

### III. Erledigte Dienststellen.

(1) Durch die Beförderung des Landchirurgen praktischen Arztes Dr. Würth zum Vbysitus in Heiligenberg, ist das Landchirurgat Engen, mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr. und 120 fl. für Pferdefourage in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei der Fürstlich Fürstbergischen Domanialkanzlei in Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

(1) Durch das erfolgte Ableben des Kirchenraths Schulmeister zu Freistett ist die evangelische Pfarrei daselbst, bei welcher, wegen Versehung des Filials Remprechtshofen, ein ständiger Vicar gehalten werden muß, mit einem Competenz-Anschlag von 1280 fl. 12 kr. in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten. ev. Kirchenbehörde zu melden.

(1) Durch die Zuruhesetzung des Schullehrers Stephan Fundinger ist der katholische Schul- und Mesnerdienst zu Seelzingen, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 134 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, dem oben genannten pensionirten 64 jährigen Lehrer auf dessen Lebenszeit jährlich 28 fl. 34 kr. abzugeben, erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Dienst haben sich bei der Regierung des Seckreises nach Vorschrift zu melden.

(1) Der katholische Schul- und Mesnerdienst zu Sandhofen, Amts Ladenburg, ist dem Schullehrer Johann Peter Klaus zu Rohrbach übertragen, und dadurch der Schul- und Mesnerdienst zu Rohrbach, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 130 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um den letztgenannten Dienst haben sich bei der Regierung des Unterheinkreises nach Vorschrift zu melden.

(1) Der erledigte kathl. Schul- und Mesnerdienst zu Rauenberg, Amts Wiesloch, ist dem Schullehrer Johann Georg Finger zu

Mauer übertragen, und dadurch der Schul- und Mesnerdienst zu Mauer, Amts Neckargemünd, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 158 fl. in Geld, Naturalien und Schulgeld erledigt worden. Die Kompetenten um den letztgenannten Dienst haben sich bei der Regierung des Unterheinkreises nach Vorschrift zu melden.

(1) Der erledigte katholische Schul- und Mesnerdienst zu Güntersbal ist dem Schullehrer Johann Georg Wörner zu Sölden, Landamts Freiburg, übertragen, und hiedurch der Schul- und Mesnerdienst zu Sölden mit einem beiläufigen Jahresertrag von 126 fl. erledigt worden.

Die Kompetenten um den letztgenannten Dienst haben sich bei der Regierung des Oberheinkreises nach Vorschrift zu melden.

(1) Durch die Beförderung des Pfarrers Damian Melchior Vfrundschuch auf die Pfarrei Unterbalbach, ist die katholische Pfarrei Bischband, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. in Zehnten, Güterbenutzungen und Grundzinsen, worauf jedoch zur verzinslichen Rückzahlung von 75 fl. an den dortigen Heiligenfond ein Provisorium von zehn Jahren unterm 22. Februar 1831 bewilliget worden ist, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrrfründe haben sich bei der Regierung des Unterheinkreises nach Vorschrift zu melden.

### IV. Gerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

#### b) Erbyorderungen.

Wer an das Vermögen der Unten genannten erbrechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, hat sich binnen Jahresfrist bei dem bezeichneten Amte zu melden, und sich über seine Ansprüche zu legitimiren, widrigenfalls das weiter Rechtliche über das Vermögen verfügt werden wird.

Aus dem S. S. Bezirksamt Haslach.

(1) Des zu Steinach den 19. Februar 1784 gebornen Sebastian Mayer, welcher im Jahr 1801 als Schuhmachergeselle sich auf die Wanderschaft begab, und seither nichts mehr von sich vernahmen ließ, unterm 2. Dez. 1833. Nro. 5245.

Aus dem Bezirksamt Dillingen.

(1) Des Jos. Hirtl von Grüningen, welcher sich im Jahr 1807 als Zimmergeselle von Hause wegbegeben und seit 1812 seinen Verwandten keine Nachricht mehr ertheilt hat, unterm 9. Nov. 1833. Nro. 3370; dessen Vermögen in ungefähr 197 fl. 18 kr. besteht.

### c) Verschollenheits-Erklärung.

Nachbenannte Personen, welche auf die erlassene Vorladung weder selbst, noch auch deren Nachkommen erschienen sind, noch von welchen sonst eine Nachricht eingekommen ist, werden hiemit als verschollen erklärt, und deren Vermögen ihren bekannten nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Aus dem Bezirksamt Schopfheim.

(1) Des Sebastian Reif von Biech, unterm 2. Dez. 1833. Nro. 11964, und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 19. Sept. 1832 Nro. 8928; dessen Vermögen in 350 fl. besteht.

## V. Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Erkenntniß.

(1) In der Santsache des Tagelöhners und Erzgräbers Faver Frei von Beerwangen, werden alle diejenigen Gläubiger, welche bei der heutigen Liquidationstagsfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, und dazu gehörrig vorgeladen worden sind, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

B. K. W.

Befügt Jestetten den 2. Dezember 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.  
M e r c v.

Aufforderung.

(1) Der wegen quasi Nothzucht in Untersuchung stehende ledige Schneidergeselle Heinrich Molitor von Ballburg, hat sich seiner Constituirung durch Entfernung aus seinem Heimathsort entzogen.

Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen längstens 4 Wochen um so gewisser vor Amt dabier zu stellen, als er sich sonst die Folgen seines Ausbleibens selbst zuzuschreiben hätte. Ettenheim den 2. Dezember 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.  
H e n z l e r.

## VI. Diebstahl-Anzeigen.

Nachstehende Diebstähle werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen an sämtliche Gerichts- und Polizei-Beörden gebracht, auf die Diebe und Besitzer der entwendeten Effecten zu fahnden, selbe zu arretiren, und dem betreffenden Amte wohlverwahrt einliefern zu lassen.

In dem Bezirksamt Ettenheim.

(1) Ungefähr am 26. November wurden der Baptist Hestins Wittwe in Ettenhimweiler, in der Behausung des Philipp Bühler, vermittelst Einsteigens, folgende Gegenstände aus einem unverschlossenen Behältnisse entwendet:

1) 11 Ellen gebleichtes Tuch zu	
zwei Leintücher, im Werthe zu	3 fl. 18 kr.
2) ein Bettumhang zu	4 „ — „
3) zwei Pfund Garn	1 „ — „

In dem Landamt Freiburg.

(1) Dem Sebastian Schmid von Brend, Gemeinde Bürg, wurden in der Nacht vom 21. auf den 22. November, 2 junge Schweine sechs Wochen alt, geschätzt auf 6 fl., aus einem unverschlossenen Stalle gestohlen.

In dem Bezirksamt Jestetten.

(1) Dem Bürger und Webermeister Joh. Georg Meier von Dettshofen wurden in der Nacht vom 23. auf den 24. November d. J. nachstehende Effecten entwendet, als:

1) zwei Paar Schuhe für Mannsbilder, das eine von Kalbleder, das andere von weiß-trockenem Leder, jenes mit Schnüren die-
---

- sch mit Riemen, das letzte Paar ist ganz neu und noch nicht mit Nägel besetzt, das andere Paar dagegen mit Nägel beschlagen und auch noch ziemlich neu;
- 2) vier Paar Weibsbilderschuhe, wovon drei Paar ganz neu sind, zwei Paar sind von weisstrockenem und die übrigen von Kalbleder.  
Die weisstrockenen haben Riemen und die andern Schnüre;
- 3) vier Paar Kinderschuhe, drei Paar von weisstrockenem und ein Paar von Kalbleder.  
Alle vier Paar sind beinahe ganz neu, die Kalbledernen haben ebenfalls Riemen, die weisstrockenen hingegen Schnüre.  
Alle diese Schuhe sind angeschlagen 12 fl. — fr.
- 4) drei Westen, eines von Scharlach, ziemlich neu mit stählernen Knöpfen, Werth 1 " 30 "  
ein zweites von Rubezeug mit gelben messingenen Knöpfen, Werth 1 " — "  
das dritte, ein gestricktes von Baumwolle mit beinernen Knöpfen, Werth — " 30 "
- 5) drei Hudenwesten, wovon zwei gelbe und rothe Streifen haben, und das dritte grün gedupft ist, Werth 1 " — "
- 6) Vier Mannsbilder - Halslucher, zwei schwarz seidene eines neu und das andere alt, sodann ein floretseidenes und ein roth gestreiftes baumwollenes, gewerthet zusammen 1 " 30 "
- 7) ein neues reißenes Hemd mit H. M. gezeichnet, Werth 1 " 30 "
- 8) eine neue manchesterne Kappe ohne Schild mit einem grauen Pelz, Werth — " 40 "
- 9) ein lübernes neues Tischtuch, Werth — " 48 "
- 10) ein f. g. Zwerchsaß von grünwollenem Tuch etwas alt, Werth. . . . . — " 48 "
- 11) ein schwarzes baumwollenes Fürtuch, noch wenig getragen ohne Zeichen, Werth — fl. 12 fr.
- 12) Vier Tschoden;  
a. ein noch ziemlich guter von Ruder mit stählernen Knöpfen . . . . . — " 48 "  
b. ein dto. von blauem Tuch mit stählernen Knöpfen ganz neu, Werth . . . . . 1 " 30 "  
c. ein dto. halbwoollen mit stählernen Knöpfen ganz neu, Werth . . . . . — " 48 "  
d. ein ganzwollenes Tschöden etwas abgetragen und im Werth von . . . . . — " 12 "

VII. Fahndungen.

(1) Matthias Weig von Bergbaupten, Großherzogl. Bezirksamts Gengenbach, ist wegen eines im Kanton Basel - Landschaft verübten großen Schaafdiebstahls verfolgt und durch die Gendarmerie im hiesigen Bezirk arretirt worden. Es gelang ihm seiner Verhaftung durch die Flucht sich wieder zu entziehen; wir ersuchen nunmehr alle Bezirks- und Ortsbehörden, auf diesen Dieb nach untenstehendem Signalement forsältig fahnden und im Betretungsfall ihn, je nachdem es näher ist, entweder Bezirksamt Gengenbach oder hiesigen Stelle gefänglich zu führen lassen zu wollen.

Lörrach den 2. Dezember 1833.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
D e u r r.

Signalement  
des Matthias Weig.

Er ist 19 Jahre alt, 5' 7 — 9" neu hoch. Maages groß, Haare hellbraun, Augen blau, Gesicht rund, Gesichtsfarbe lebhaft, ohne Bart, auf der Oberlippe ein Ansatz zum Schnangbart.

K l e i d u n g.

Braune Pelkappe mit goldener Borde und Lederchild, blaues Fuhrmannshemd, unter demselben ein Tschoden von blauem Warchel,

und lange grüntuchene Hosen und Stiefel; er soll einen Heimathschein auf eigenen Namen und auch einen des dahier wegen gleichen Verbrechens insitzenden Gregor Wolf von Bergshaupten bei sich haben.

(1) In Bezug auf unser Ausschreiben vom 25. November bringen wir zur weitem Kenntniß, daß Jakob Schulz von Kulsheim, der höchsten Wahrscheinlichkeit nach, den Einbruch in das Amtszimmer verübt und das Amtssiegel, so wie die beiden Röhre entwendet hat. Dieser Vursche ist vorzüglich daran kenntlich, daß sein Nasenbein vom Krebs ergriffen ist, und er sein Gesicht stets zugebunden trägt. Er soll seinen Weg nach Heidelberg, Pforzheim und Freiburg genommen haben, indem er vorgab seine Aufnahme in die klinischen Anstalten oder in das Siechenhaus nachsuchen zu wollen. In den erstern befand er sich sowohl zu Heidelberg als Freiburg, wurde aber als unheilbar entlassen. Wahrscheinlich trägt er einen der entwendeten Röhre wobei wir bemerken, daß in dem Futter des grünzeugenen Sommerocks ein Abdruck des entwendeten Siegels sich befindet.

Wir bitten um Fahndung auf diesen Menschen um seine Arretirung und Ueberlieferung. Laubersbischöfsheim den 2. Dezember 1833. Großherzogliches Bezirksamt.

J ä g e r.

### VIII. Kaufanträge und Verpachtungen.

#### Holz-Versteigerung.

(1) Montag den 16. Dezember früh 9 Uhr, werden in den herrschaftlichen Waldungen, Reviers Kandern, Distrikt Schorner, nachfolgende Hölzer einer öffentlichen Steigerung ausgesetzt, als:

1 Stamm buchenes Nuzholz,  
28½ Klafter " Scheiterholz,  
4½ dto. eichenes " und  
1225 Stück Brügelwellen.  
Die Käufer haben wollen sich mit ortsgerechtl. Bürgschaftsscheinen versehen, auf dem Holzschlage einfinden.

Kandern den 7. Dezember 1833.

Großherzogliches Forstamt.  
v. K o t b e r g.

#### Holz-Versteigerung.

(1) Aus der Forstdomaine Ebeningen Allmend im Rohrlachenschlag No. 1. werden bis Donnerstag den 19. Dezember d. J., Morgens 9 Uhr,

4 Stämme Eichen, und  
4 " birkenes Nuzholz,  
113 Klafter Eichen- und Erlenholz, und  
4150 Stück dergleichen Wellen,  
öffentlich versteigert.

Emmendingen den 7. Dezember 1833.

Großherzogliches Forstamt.  
v. B l i t t e r s d o r f f.

#### Holz-Versteigerung.

(1) Aus den herrschaftlichen Waldungen des Reviers Billingen, werden

Montag den 16. Dezember d. J.,  
68 Säglöße, und  
30 Stämme Bau- und Holländerholz,  
im Birkwald und Mailländer, Gemarkung Kappel:

Dienstag den 17. Dez. d. J.,  
60 Stämme Holländer- und Bauholz,  
im Harzerwald, Oberebacher Gemarkung, und

Mittwoch den 18. Dez. d. J.,  
im Bohremerwald, Neuhauser Gemarkung,  
16 Stämme Holländer- und Bauholz,  
11 Säglöße, und  
1300 Wellen,  
öffentlich versteigert.

Die Zusammenkunft ist jedesmal früh 9 Uhr, und zwar am 16. beim Bürgermeister in Kappel, den 17. in der Linde in Oberebach, und den 18. im Kreuz zu Neuhausen.

Billingen den 5. Dezember 1833.

N. N. d. Forstamts Waldkirch.  
v. S t e n g e l,  
Revierförster.

#### Versteigerung.

(1) Aus der Santmasse der Maurers Anton Wörner von Waltershofen werden  
Montag den 30. Dezember d. J.  
Nachmittags 1 Uhr, in dem dortigen Gemeindevirthshaus,  
eine Behausung sammt Scheuer, Stallung und Garten,

ungefähr  $1\frac{1}{2}$  Viertel Acker,  
 "  $2\frac{3}{4}$  " Matten,  
 " 2 " Reben,  
 "  $\frac{2}{3}$  " Garten,

einer zweiten und letzten Versteigerung mit dem Anfügen ausgesetzt, daß der endliche Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolge, auch wenn solches unter dem Schatzungspreis bleiben würde, nicht minder wenn auch nur ein einziges Gebot von einem dritten Bieter oder dem Gläubiger geschehen ist.

Freiburg den 5. Dezember 1833.

Großherzogliches Landamtsrevisorat.

Steinmeyer.

### Wein-Versteigerung

(1) Samstag den 21. Dez. d. J., Vormittags 10 Uhr, werden in dem herrschaftlichen Filialkeller zu Bahlingen, circa 180 Obm 1833r. Getälweine, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Sollte das ganze Quantum zusammen versteigert werden, so kann auf Verlangen der Keller nebst den Fässern bis den ersten August 1834 mit in Miethe gegeben werden.

Emmendingen 6. Dezember 1833.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

Hoyer.

### Liegenschafts-Versteigerung.

(1) Den Mathias Haikmann'schen Eheleute von Gutach, werden auf bezirksamtliche Verfügung vom 14. v. M. No. 13130 im Wege der Vollstreckung,

Freitags den 27. Dezember d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zum Ochsen dahier, nachstehende Liegenschaften öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und wenn der Schatzungspreis erlöbt wird, endgültig zugeschlagen werden, nämlich:

eine einstöckige Behausung, Scheuer und Stallung unter einem Dach, den Obst- und Gemüsgarten an der Dorf-gasse, einerseits an Joh. Ketterer, andererseits an Andreas Burger stoßend,

gerichtlich geschätzt auf . . . . . 800 fl.

$\frac{3}{4}$  Jauchert Acker stoßt einerseits an Fr. Joseph Ropper, andererseits an Christian Kapp, gerichtlich geschätzt auf 600 "  $\frac{1}{2}$  Jauchert Matte, einerseits Anton Schägler, andererseits an Dominikus Burger, gerichtlich angeschlagen zu 300 " Wozu sämmtliche Kaufsiebhaber eingeladen werden.

Gutach den 7. Dezember 1833.

Bürgermeister, Gebring.

### Liegenschafts-Versteigerung.

(1) Zufolge stadtmüthlicher Verfügung vom 26. November d. J. No. 23526 in der Gausache der Kunstreiterin Sophia Fourreau, Gutsbesitzerin in Jähringen, wird am

Montag den 30. Dezember d. J., Morgens 9 Uhr, im Hirschenwirthshause dahier, das nachstehende Hofgut unter folgenden Bedingungen versteigert:

- 1) ein neues Haus mit 2 Kellern, und eine dabeistehende neue Scheuer, mit 2 Stal-lungen, 2 Schuertennen und Schopf, nebst 4 Schweinställen,  $3\frac{1}{2}$  Jauchert dabeistehenden Baumgarten mitten im Dorf, einerseits Joseph Jähringer Wittwe, andererseits Johann Thoma;
- 2) 19 Jauchert Ackerfeld, 5 Jauchert 3 Viertel Matten, 1 Viertel Reben, 2 Viertel Wald, im Ganzen 29 Jauchert, angeschlagen pro 14530 fl.

Auswärtige Steigerer haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen.

An dem Kaufschilling müssen 1200 fl. baar bezahlt werden, der Rest in sechs vom Kauf-tage an in fünf Prozenten verzinßlichen Jahrsterminen mit Ostern 1834 bis 1839.

Der Käufer tritt mit dem ersten April 1834 in Besitz des Gutes ein, vom Kauftag an erhält er zur Wohnnung eine große Stube, eine Kammer, Antheil an der Küche und einen Stall zu 12 Stück Vieh.

Die weiteren Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Jähringen den 5. Dezember 1833.

Hoch, Bürgermeister.

Hiezu eine Beilage.